



## **Betriebsvereinbarung über die Gewährung einer Krankenpflegezulage für zahnärztliche HelferInnen, AssistentInnen und ZahntechnikerInnen**

Abgeschlossen zwischen der Medizinischen Universität, vertreten durch den Rektor einerseits und den Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Vorsitzenden, andererseits.

### **§ 1 Persönlicher Anwendungsbereich**

Von dieser Betriebsvereinbarung sind alle zahnärztlichen HelferInnen, zahnärztliche AssistentInnen und ZahntechnikerInnen umfasst, die dem allgemeinen Personal der Medizinischen Universität Graz, nicht aber einer Berufsgruppe des § 65 Abs. 1 iVm § 42 des Kollektivvertrages für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (KollV) idgF angehören.

### **§ 2 Zeitlicher Geltungsbereich**

Die Betriebsvereinbarung tritt durch rechtswirksame Unterzeichnung durch den Rektor und den Betriebsratsvorsitzenden sowie gesetzeskonforme Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft und kommt ab dem 01.07.2014 zur Anwendung.

Diese Betriebsvereinbarung gilt bis zum 31.01.2015 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern der Rektor der Medizinischen Universität Graz oder der Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal an der Medizinischen Universität Graz nicht zumindest drei Monate vor Fristablauf der Verlängerung bzw. einer weiteren Verlängerung schriftlich widerspricht.

### **§ 3 Krankenpflegezulage**

Den vom persönlichen Anwendungsbereich gemäß §1 erfassten Personen gebührt für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Belastungen eine monatliche Krankenpflegezulage unter den Voraussetzungen und in der Höhe des § 65 Abs. 2 und 3 KollV in der jeweils geltenden Fassung.

|  |  |
|--|--|
| <p>Für den Betriebsrat für das allgemeine<br/>Universitätspersonal:</p><br><br><p>AR Bernhard Kohla<br/>Vorsitzender des Betriebsrates<br/>für das allgemeine Universitätspersonal</p> | <p>Für die Medizinische Universität Graz:</p><br><br><p>Univ. Prof. Dr. Josef Smolle<br/>Rektor der Medizinischen Universität Graz</p> |
|--|--|